



## **Richtlinie für die Direktförderung von Photovoltaikanlagen (PV - Anlagen)**

Geltungszeitraum für Einreichungen vom 1.1.2013 bis 30.6.2013

<b>Inhalt</b>	1. Zielsetzung .....	2
	2. Allgemeine Bestimmungen .....	2
	3. Förderungswerber/innen .....	2
	4. Gegenstand der Förderung .....	2
	5. Förderungsvoraussetzungen .....	2
	6. Art und Ausmaß der Förderung .....	4
	7. Verfahrensbestimmungen .....	6
	8. Vorzulegende Unterlagen .....	6
	9. Datenschutzrechtliche Bestimmung .....	7
	10. Insolvenzrechtliche Bestimmung .....	8
	11. Beginn und Ende der Förderungsaktion .....	8
Anhang 1 .....	9	

## 1. Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Damit sollen auch schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie Steiermark 2025 und zum Klimaschutzplan Steiermark geleistet wird. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue PV-Anlagen, die im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel mit einem Investitionszuschuss aus Landesförderungsmitteln (Steirischer Umweltlandesfonds) unterstützt werden.
- 2.2 Solche Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

## 3. Förderungswerber/innen

- 3.1 Um Förderungen für PV-Anlagen für Wohnzwecke können Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentumswerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Wohnbauträger ansuchen.
- 3.2 Um solche Förderungen können weiters Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen ansuchen.

## 4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von neuen oder die Erweiterung bestehender PV-Anlagen, jeweils bei einer neu hinzugekommenen anrechenbaren Leistung zur Stromgewinnung von zumindest **2.000 WP**, in weiterer Folge mit „**2**“ **kWp** bezeichnet, für Zwecke der Wohnnutzung oder für Schulen, Kindergärten, Pflegeheime sowie öffentliche Sportanlagen. Die Gesamtleistung der Anlage (neu oder erweitert) ist mit **5.000 Wp**, in weiterer Folge mit „**5**“ **kWp** bezeichnet, begrenzt. Die Förderung von Anlagenerweiterungen ist dabei nur im Ausmaß der Erweiterung und bis zu einer Gesamtgröße entsprechend der Beihilfenobergrenze möglich. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

## 5. Förderungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Gewährung einer Förderung (bedingte Förderungszusage gemäß Punkt 7.2) setzt allgemein voraus, dass
- a) die Anlage den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
  - b) Lieferungen und Leistungen für die zu fördernde Anlage noch nicht getätigt wurden,

- c) die Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und rechtmäßig benützt wird sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht,
- d) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie insbesondere allenfalls erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind,
- e) die Anlage von einem/einer hiezu befugten Unternehmer/in errichtet wird,
- f) der/die Förderungsnehmer/in alle für die Gewährung einer bedingten Förderungszusage für die Anlage notwendigen Unterlagen innerhalb der vorgesehenen Frist vorlegt,
- g) der/die Förderungsnehmer/in die Endabrechnung der zu fördernden Anlage inkl. aller notwendigen Unterlagen (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch einen/eine hiezu befugten/befugte Unternehmer/in) innerhalb der vorgesehenen Frist vorlegt,
- h) ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/ Anlagenteile verwendet werden,
- i) ein ergänzender Zuschuss durch die jeweils zuständige Gemeinde gewährt wird,
- j) für die Anlage darüber hinaus kein Anspruch auf weitere Förderungen seitens anderer Landesdienststellen besteht oder solche beantragt wurden oder werden.

#### 5.2 Die Gewährung einer Förderung setzt im Besonderen voraus, dass

- a) die Orientierung der Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht,
- b) der rechnerische Nachweis des Jahresenergieertrages der PV-Anlage zumindest 900 kWh/kWp, bei fassadenintegrierten PV-Anlagen jedoch zumindest 600 kWh/kWp ergibt,
- c) die PV-Anlage zumindest eine Leistung von 2 kWp aufweist.

#### 5.3 Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der

diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Fördernehmers/der Fördernehmerin verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Fördernehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Fördernehmer/in zu tätigen,

- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. der/die Fördernehmer/in seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
  - II. der/die Fördernehmer/in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
  - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Fördernehmers/der Fördernehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 5.3 lit. f) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

## **6. Art und Ausmaß der Förderung**

6.1 Förderungen von PV-Anlagen erfolgen nach Eingang und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Zuschüsse erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen oder zu Flächen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen oder Sportanlagen. Die in der bedingten Förderungszusage errechnete Förderung ist ein Maximalbetrag, wobei die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe auf Basis der geprüften Endabrechnung und der Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch einen/eine hierzu befugten/befugte Unternehmer/in erfolgt.

6.2 Bei Neuinstallation wird im Rahmen der Normalförderung je Anlage (bzw. neuem Zählpunkt) ein Sockelbetrag von € 375,- gewährt.

6.3 Die maximal förderbare Leistung nach den unten angeführten Fördersätzen beträgt inklusive Erweiterung 5 kWp je Anlage bzw. Zählpunkt.

- 6.4 Die Beihilfenobergrenze der Landesförderung aus dem Steirischen Umweltlandesfonds beträgt inklusive Sockelbetrag im Rahmen der Normalförderung je PV-Anlage € 1.500,- bzw. im Geschosswohnbau mit max. 15 kWp € 3.375,-.
- 6.5 Je Wohneinheit (WE) gemäß Punkt 3.1 und bei Objekten auf Basis von Punkt 3.2 ist jeweils nur eine Anlage bzw. ein Zählpunkt förderbar.
- 6.6 Die in Anspruch genommene Energieberatung im Ausmaß von zumindest einer Stunde bei einer der im Anhang angeführten Einreichstellen wird anlässlich der Anlagenerrichtung mit € 100,- unterstützt. Dieser Zuschuss wird je Förderungswerber/in nur einmal gewährt. Mehrfachberatungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme anderer Förderungen aus dem Umweltlandesfonds sind nicht förderungsfähig.

### Förderungssätze

		BASISFÖRDERUNG
Anzahl der Wohneinheiten (WE)	Förderbare Leistung [ab zurechenbaren, erreichten kWp]	Förderungsbetrag [€] gesamt
Neuerrichtung oder Erweiterung von Anlagen bei Gebäuden bis zu 2 WE gemäß Punkt 3.1 sowie Anlagen gemäß Punkt 3.2	2 erweitert	375,--
	2 neu	563,--
	2,5 erweitert	469,--
	2,5 neu	656,--
	3 erweitert	563,--
	3 neu	750,--
	3,5	844,--
	4	938,--
	4,5	1.031,--
	5	max. 1.125,--
Neuerrichtung oder Erweiterung bei Gebäuden ab 3 WE gemäß Punkt 3.1	wie oben	ab 375,--
	je weitere 0,5 kWp	93,75*
	max.15	max. 3.000,--
<b>ZUSCHLÄGE</b>		
<b>Sockelbetrag 1 x pro Anlage</b>		
Neuerrichtung		375,--
<b>Energieberatung-Zuschlag 1 x pro Anlage</b>		
In Anspruch genommene Energieberatung bei einer der im Anhang angeführten Einreichstellen im Ausmaß von zumindest einer Stunde		100,--

\* Gesamtsumme auf ganze Eurobeträge gerundet

## 7. Verfahrensbestimmungen

### 7.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

### 7.2 Besondere Verfahrensbestimmungen

Anträge werden in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

- a) Im Rahmen einer Vorprüfung vor der Durchführung der Maßnahme werden Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und prinzipieller Förderungsfähigkeit geprüft. Der Abschluss der Vorprüfung führt nach positiver Feststellung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu einer bedingten **Förderungszusage** (1. Stufe).  
Die Beantragung hat mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Der Beantragung sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen. Gegebenenfalls sind nach Aufforderung zusätzliche Unterlagen vorzulegen.
- b) Die Förderungszusage sowie eine entsprechende, fristgerechte Realisierung der Anlage, nachgewiesen durch die Endabrechnung der geförderten Maßnahme inkl. aller notwendigen Unterlagen (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme) sind gemäß Punkt 8.3 Voraussetzungen zur **Auszahlung der Förderung** (2. Stufe).
- c) Die Förderungszusagen erfolgen chronologisch nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge und werden bis zum Ausschöpfen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.
- d) Soweit im Zuge der Errichtung die realisierte Anlage von der projektierten Anlage abweicht (z.B. in Form einer Vergrößerung) ist vor deren Realisierung eine neuerliche Vorprüfung gemäß lit. a durchzuführen.

## 8. Vorzulegende Unterlagen

### 8.1 Vorprüfungsverfahren für die Förderungszusage:

**Vor Errichtung** der PV-Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

- a) Kostenvoranschlag des Herstellers/der Herstellerin bzw. des E-Technikers/ der E-Technikerin mit detaillierten Preisangaben zu den einzelnen Komponenten der PV-Anlage,

die zumindest folgende Anlagenteile unter Angabe des Herstellers und der Type (Datenblätter) enthalten müssen:

- PV-Module und deren Modulwirkungsgrad
- Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Anlage in kWh
- Wechselrichter und deren Leistung.

b) Zählpunktnummer bei Netzeinspeisung.

Im Fall von Leasingverträgen außerdem: das Leasingangebot unter Darstellung sämtlicher daraus erwachsender Kosten,

8.2 Der Förderungsantrag für das Vorprüfungsverfahren hat sämtliche, entsprechend dem Antragsformular notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, sind fehlende Unterlagen oder Daten innerhalb von 8 Wochen ab Eingang des Antrags nachzubringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

8.3 Förderungsverfahren für die Förderungsgewährung:

**Nach Errichtung** der PV-Anlage sind binnen einer Frist von einem Jahr ab Ausstellung der Förderungszusage folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- a) Endabrechnung in Form von Rechnungen und Zahlungsnachweisen auf Basis der erforderlichen Angaben gemäß Punkt 8.1,
- b) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme) durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von PV-Anlagen befugten Unternehmer/Unternehmerin,
- c) Bestätigung der Gemeinde über die Höhe ihrer Photovoltaikförderung gemäß Punkt 5.1 lit. i.
- d) Fotos der gesamten PV-Anlage (PV-Module, des Wechselrichters, des Zählers) in entsprechender Qualität.

8.4 Auf Verlangen sind Planungsunterlagen durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von PV-Anlagen befugten/befugte Unternehmer/Unternehmerin vorzulegen.

## 9. Datenschutzrechtliche Bestimmung

9.1 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und -nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

9.2 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 9.1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen

bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

9.3 Der Name oder die Bezeichnung des Fördernehmers/der Fördernehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

9.4 Der Fördernehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

## **10. Insolvenzrechtliche Bestimmung**

Für den Fall, dass über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

## **11. Beginn und Ende der Förderungsaktion**

Diese Förderungsaktion betrifft Anträge neu zu errichtender Anlagen, die in der Zeit vom **1. Jänner 2013 bis einschließlich 30. Juni 2013** bei den im Anhang 1 gelisteten Einreichstellen einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden (Poststempel).



# Anhang 1

## Liste der Einreichstellen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik  
FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen  
Burggasse 11/Part., 8010 Graz  
Tel.: (0316) 877-3414, -2155, Fax: (0316) 877-3412  
E-Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)

AEE INTEC, Institut für Nachhaltige Technologien, Feldgasse 19, 8200 Gleisdorf  
Tel.: (03112) 5886-12, Fax: (03112) 5886-18  
E-Mail: [office@aee.at](mailto:office@aee.at)

Energieagentur Stainz, Technologiepark 1 (im TEZ), 8510 Stainz  
Tel.: (03463) 700 10-265, Fax: (03463) 700 10-264  
E-Mail: [office@energieagentur-stainz.at](mailto:office@energieagentur-stainz.at)

Energieagentur Obersteiermark, Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg  
Tel.: (03577) 266 64, Fax: (03577) 266 64-4  
E-Mail: [office@eao.st](mailto:office@eao.st)

Energieagentur Weststeiermark, Wirtschaftspark 2 (im TZD), 8530 Deutschlandsberg  
Tel.: (03462) 40 50 60, Fax: (03462) 40 50 64  
E-Mail: [office@energie-agentur.at](mailto:office@energie-agentur.at)

Grazer Energie-Agentur, Kaiserfeldgasse 13/I, 8010 Graz  
Tel.: (0316) 811 848-0, Fax: (0316) 811 848-9  
E-Mail: [office@grazer-ea.at](mailto:office@grazer-ea.at)

Lokale Energieagentur – LEA GmbH, Auersbach 130, 8330 Feldbach  
Tel.: (03152) 8575-500, Fax: (03152) 8575-510  
E-Mail: [office@lea.at](mailto:office@lea.at)

Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, 8160 Weiz  
Tel.: (03172) 303 21-0, Fax: (03172) 303 21-4  
E-Mail: [info@regionalenergie.at](mailto:info@regionalenergie.at)

EnergieAgentur SteiermarkNord, Am Dorfplatz 400, 8940 Weißenbach bei Liezen  
Tel.: (03612) 222 07-14, Fax: (03612) 222 07-5  
E-Mail: [office@eaeg.at](mailto:office@eaeg.at)

Energieagentur GU GmbH, Ulmenweg 12, 8401 Kalsdorf  
Tel. (03135) 90 380-10, Fax (03135) 90380-40  
E-Mail: [office@energieagentur.or.at](mailto:office@energieagentur.or.at)

Sattler Ingenieurbüro, Hauptstraße 69, 8650 Kindberg  
Tel.: (03865) 2161-0, Fax (03865) 2161-6  
E-Mail: [office@sattlerkindberg.at](mailto:office@sattlerkindberg.at)

planconsort ztgmbh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz  
Tel.: (03452) 85521-0, Fax (03452) 85521-27  
E-Mail: [buero@planconsort.at](mailto:buero@planconsort.at)

Energieagentur Hochsteiermark, Eichberg 1+69, 8453 St. Johann im Saggautal  
Tel., Fax: (03452) 73057, M 0664 105 05 15  
E-Mail: [office@eahs.at](mailto:office@eahs.at)